

Stellungnahme

zur

Motion Nr. 200 2012/2016

Laurin Murer und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler; Esther Burri und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Jules Gut und Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Sandra Felder-Estermann, Rieska Dommann sowie Lisa Zanolla-Kronenberg namens der SVP-Fraktion vom 27. Mai 2014 (StB 870 vom 26. November 2014)

Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 hat das alte Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993 und das Marktreglement vom 12. März 1998 abgelöst. Es trat mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern am 25. Januar 2011 in Kraft.

Im alten Reglement war der Gebührenerlass in Art. 18 wie folgt geregelt: "Stadtraum und Veranstaltungen erlässt die Benützungsgebühr sowie die übrigen Kosten nach Art. 7 dieses Reglements für eine gemeinnützige, wohltätige und – sofern nicht gewerbsmässig – politisch, religiös oder kulturell begründete vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes."

Im neuen Reglement wird in Art. 8 unter dem Titel "Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht" Folgendes geregelt:

"Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht."

Im Absatz 2 wird aufgeführt, bei welchen Nutzungsarten keine Gebühren erhoben werden, nämlich bei:

- a. Kundgebungen,
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativ- und Abstimmungskomitees,
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen,
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses,
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste,
- f. Sternsingen,
- g. Samichlausauszüge,

- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe,
- i. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze,
- j. Unterhaltsmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes,
- k. Vordächer und Dachvorsprünge,
- I. Isolationen gegen Wärmeverluste,
- m. Kanalisationsleitungen.

Entgegen dem im alten Reglement erwähnten Gebührenerlass bei "...gemeinnütziger, wohltätiger..." Benützung des öffentlichen Grundes sind im aktuellen Reglement die Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht detaillierter und konkreter aufgeführt. Man verzichtete demnach willentlich auf die generelle Begünstigung von gemeinnützigen und wohltätigen Institutionen. Immerhin sieht das aktuelle Reglement vor, dass der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen kann, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Während mit StB 244 vom 30. März 2011 geregelt wurde, welchen Grossveranstaltungen keine Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes berechnet werden, wurde mit StB 289 vom 6. April 2011 festgelegt, welche mittleren und jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen dem Prädikat "erhebliches, öffentliches Interesse" unterstellt werden. Der Stadtrat hatte mit diesem Beschluss definiert, bei welchen Veranstaltungen die bestehende Praxis bezüglich Gebührengestaltung weitergeführt werden kann oder bei welchen eine neue Praxis zu definieren war. In besagtem StB 289 sind Veranstaltungen wie das Kerzenziehen, der Suppentag der Schweizer Tafel oder der Flüchtlingstag der Caritas aufgeführt.

Der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltung (STAV) wurde im Beschluss auch die Kompetenz erteilt, bei Veranstaltungen mit jeweils ähnlicher oder gleichartiger Ausprägung und Voraussetzung eine identische Praxis anzuwenden.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit ist STAV allerdings darauf bedacht, diese Klausel zurückhaltend anzuwenden, wenn die Veranstaltungen nicht denselben Sachverhalt und Charakter aufweisen.

Dass die Gebührenerhebung immer wieder und zu teils massiven Reklamationen führt, ist dem Stadtrat bekannt. So hat sich STAV regelmässig mit Beanstandungen oder Gesuchen um Gebührenreduktionen zu befassen. Es erscheint wichtig, dass hierzu eine konsequente und einheitliche Praxis verfolgt wird, welche den gesetzlichen Grundlagen zu entsprechen hat. Der Stadtrat sieht aber auch, dass die Erhebung von Nutzungsgebühren für nichtkommerzielle, gemeinnützige Kinder- und Jugendvereine eine hohe Hürde darstellen kann und die Beanspruchung von öffentlichem Grund für diese in gewissen Fällen faktisch ausgeschlossen ist. Zudem sind diese Institutionen wichtige, nicht wegzudenkende, gesellschaftsrelevante Plattformen von öffentlichem Interesse.

Der Stadtrat erachtet es deshalb als erhebliches öffentliches Interesse, dass die in der Stadt Luzern ansässigen Institutionen, welche Kinder- und Jugendförderung betreiben und dazu zwecks Präsenz oder des Erlangens von zweckgebundenen Mitteln den öffentlichen Grund nutzen, keine Nutzungsgebühren zu bezahlen haben. Veranstaltungen dieser Institutionen werden demnach den im StB 289 aufgeführten gebührenbefreiten Veranstaltungen gleichgestellt.

Wie einleitend erwähnt ist das aktuelle Gesetz mittlerweile seit fast vier Jahren in Kraft. Die Dienstabteilung STAV hat vor gut einem Jahr entschieden, das Reglement der aktuellsten Rechtsprechung anzupassen und eine Teilrevision des Reglements und der Verordnung anzugehen. Dabei sollte auch die Gebührenerhebung überprüft werden. Aus Ressourcengründen konnten diese Arbeiten bis dato aber nicht gestartet werden. Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass STAV möglichst zeitnah die Teilrevision der Gesetzgebung in Angriff nehmen und dem Grossen Stadtrat die Änderungen mit einem Bericht und Antrag unterbreiten soll.

Der Stadtrat nimmt die Motion entgegen.

Stadtrat von Luzern

